

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 104/15 B

L 4 KR 518/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 KR 90/13 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. September 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung unter Einbeziehung von Einmalzahlungen aus mehreren Kapitallebensversicherungen, insbesondere gegen deren Qualifikation als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 15.9.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 In der Beschwerdebegründung vom 18.11.2015 beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und das Vorliegen von Verfahrensmängeln (*§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG*).
- 5 1. Als Verfahrensmangel macht der Kläger ausschließlich eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (*§ 103 SGG*) geltend, weil es das LSG unterlassen habe, eine sich aufdrängende Sachaufklärung bezüglich der für die Qualifizierung der Lebensversicherungsverträge als betriebliche Altersversorgung vorzunehmen. Die Rüge der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes kann aber mit Blick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf einen auch in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 18c mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger macht ausschließlich geltend, dass LSG habe insbesondere seinem Vortrag zur vereinbarten Vererblichkeit der Ansprüche aus verschiedenen Lebensversicherungen nachgehen müssen, da dies nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zur Beitragsbemessung aufgrund von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Sache zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Entgegen den genannten Anforderungen legt er aber weder dar, dass er



diesbezüglich einen Beweisantrag gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten habe, noch dass das LSG einem solchen Beweisantrag nicht gefolgt sei.

- 6 2. Die Begründung des Klägers erfüllt die Zulässigkeitsanforderungen der Nichtzulassungsbeschwerde auch nicht bezüglich der von ihm geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern eine Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 7 Die Beschwerdebegründung erfüllt die Darlegungsvoraussetzungen für eine zulässige Grundsatzrüge (vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN) nicht. Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam,
"ob auch solche Auszahlungsbeträge der Verbeitragung unterfallen, die aus Versicherungen resultieren, die mit monatlichen Beiträgen bedient wurden, die sich finanziell nicht auf die Höhe der Beitragspflicht zu den Sozialversicherungen ausgewirkt haben und die infolge der vereinbarten Vererblichkeit nicht als betriebliche Altersversorgung zu qualifizieren sind".
- 8 Hierzu erläutert der Kläger, dies sei bisher durch das BSG nicht entschieden und verweist ergänzend auf die vorangehenden Ausführungen zur Begründung eines Verfahrensmangels, in denen er insbesondere seine von der des LSG abweichende Rechtsauffassung darstellt.
- 9 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht aufgeworfen und in den folgenden Ausführungen den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls hat er - die Qualität als Rechtsfrage unterstellt - die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht dargelegt. Hierzu fehlen - entgegen den nach § 160a Abs 2 S 3 SGG geltenden Anforderungen - jegliche Ausführungen. Bereits daraus folgt die Unzulässigkeit der Beschwerde.
- 10 Ausgehend von der vom Kläger formulierten Frage, wäre es zur Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit insbesondere erforderlich gewesen, die einschlägige Rechtsprechung des BSG



und/oder BVerfG darauf zu untersuchen, ob diese ggf ausreichende Hinweise für die Beantwortung der vom Kläger formulierten Frage enthält. Dazu hätte der Kläger vor allem auf die Rechtsprechung des Senats zum gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im BetrAVG eigenständigen Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV (*zuletzt BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 19 RdNr 25*) und zur Finanzierung der Altersvorsorge aus Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (*vgl BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 7*) eingehen müssen. Denn auch wenn das BSG oder BVerfG diese Frage noch nicht ausdrücklich entschieden haben, so ist eine Rechtsfrage doch auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Darzulegen, dass dies vorliegend nicht der Fall war, versäumt der Kläger.

- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)